

SG Lahnfels 1920/28 e.V.

(Sarnau / Goßfelden)

(Gemeinnützig anerkannt)

Anmerkung:

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Die in dieser Satzung verwendeten Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter.

Satzung

Bisherige Fassung:

§ 8

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- 1. Schriftführer
- 2. Schriftführer
- 1. Kassenwart
- 2. Kassenwart
- Jugendwart
- Stellvertretenden Jugendwart
- Spielausschussobmann
- Platzwart
- Beisitzer

2. Vorstand gemäß § 26 BGB sind:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- 1. Schriftführer
- 1. Kassierer

Jeweils zwei dieser sind gemeinsam Vertretungsberechtigt

3. Der Vorstand führt die Geschäfte im Rahmen dieser Satzung. Die Verwendung der Mittel hat nach Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich zu Zwecken zur Pflege des Sportes zu erfolgen. Alle Ausgaben müssen von Ihrer Tätigkeit dem Grunde und der Höhe nach genehmigt sein. Dies gilt nur für das Innenverhältnis des Vereins.
4. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung alle zwei Jahre neu gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Mitglieder vertreten lassen.
5. Der Vorstand muss jeden Monat eine Vorstandsversammlung durchführen und ist beschlussfähig wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse

wörtlich aufzuführen sind. Bleibt ein Vorstandsmitglied drei auf einander fallenden Sitzungen ohne hinreichende Entschuldigung fern, so muss es aus dem Vorstand ausscheiden. Das ausscheidende Mitglied kann im laufenden Geschäftsjahr kein Vorstandsamt mehr bekleiden. Eine Ersatzwahl hat binnen 4 Wochen nach dem Ausscheiden zu erfolgen. Diese Bestimmung gilt auch nach dem Ausscheiden aus einem anderen Grund.

6. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist.

Geplante Änderung:

§ 8

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus geschäftsführendem und erweitertem Vorstand.
2. Der vertretungsberechtigte geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB und besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen. Über die Zahl der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.

Jeweils zwei dieser Personen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Der geschäftsführende Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Repräsentative, administrative und organisatorische Tätigkeiten
- b) Führung der Vereinskasse
- c) Schriftführung

3. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem vertretungsberechtigten geschäftsführenden Vorstand sowie aus stimmberechtigten Beisitzern.
4. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung alle zwei Jahre neu gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Mitglieder vertreten lassen.
5. Die Mitglieder des Vorstandes können unter anderem folgende Zusatzbezeichnungen führen, aus der sich Einzelheiten zur ausgeübten Funktion ergeben:

1. Vorsitzender / Vorstandssprecher
2. Vorsitzender
1. Schriftführer
2. Schriftführer
1. Kassenwart
2. Kassenwart

Jugendleiter
Stellvertretender Jugendleiter
Spelausschussobmann
Platzwart
Beisitzer

Die Führung der Zusatzbezeichnung wird von der Mitgliederversammlung bestätigt.

6. Der Vorstand führt die Geschäfte im Rahmen dieser Satzung. Die Verwendung der Mittel hat nach Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich zu Zwecken zur Pflege des Sportes zu erfolgen. Alle Ausgaben müssen von Ihrer Tätigkeit dem Grunde und der Höhe nach genehmigt sein. Dies gilt nur für das Innenverhältnis des Vereins.
7. Der Vorstand führt in der Regel jeden Monat eine Vorstandsversammlung durch und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse wörtlich aufzuführen sind. Bleibt ein Vorstandsmitglied drei aufeinander fallenden Sitzungen ohne hinreichende Entschuldigung fern, so muss es aus dem Vorstand ausscheiden. Das ausscheidende Mitglied kann im laufenden Geschäftsjahr kein Vorstandsamt mehr bekleiden.

Eine Ersatzwahl hat binnen 4 Wochen nach dem Ausscheiden zu erfolgen. Diese Bestimmung gilt auch nach dem Ausscheiden aus einem anderen Grund.

8. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist.

Neu hinzugefügt:

§ 17

Datenschutz

1. Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nichtautomatisierter Form.
Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, z.B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

Näheres ist in der Datenschutzordnung (DSO) des Vereins geregelt.

2. Die DSO ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der DSO ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit

beschließt. Die jeweils aktuelle DSO wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins unter der Rubrik „Datenschutzordnung“ für alle Mitglieder verbindlich.